



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-414-014284

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Aktiengesetzes dahingehend gefordert, dass an die Aktionäre so lange kein Betrag oder Sachwert ausgeschüttet werden darf, bis gegebenenfalls außerordentliche Staatshilfen vollständig zurückgezahlt sind.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Banken und Unternehmen (zum Beispiel Commerzbank, Lufthansa, Mercedes-Benz) in der Finanzkrise und während der Corona-Pandemie außerordentliche Staatshilfen erhalten hätten. Die Staatshilfen sollten die Unternehmen vor übermäßiger Belastung beziehungsweise vor einer drohenden Insolvenz schützen und Arbeitsplätze sichern. Mercedes-Benz habe im Jahr 2021 an die Aktionäre 1,4 Milliarden Euro ausgeschüttet und plane, für das Jahr 2022 eine Dividende von über 5 Milliarden Euro auszuschütten, obwohl das Unternehmen Staatshilfen erhalten habe. In den Medien sei berichtet worden, dass Mercedes-Benz aufgrund der Corona-Krise, des Chipmangels und wegen des Krieges in der Ukraine immer wieder Hilfgelder beantragt und Produktionsstätten geschlossen habe. Im Zusammenhang mit der Gaspreisbremse würden Unternehmen Gewinnausschüttungen trotz voraussichtlich erheblicher Staatshilfen planen. Ohne ein Ausschüttungsverbot würden steuerfinanzierte Staatshilfen letztlich den Aktionären zufließen. Dies sei sinnwidrig, unwirtschaftlich und nicht gemeinwohlfördernd. Die Aktionäre würden unangemessen privilegiert.

Aus diesem Grund solle der § 174 des Aktiengesetzes (AktG) um einen Absatz 2a) mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„An die Aktionäre wird so lange kein Betrag oder Sachwert ausgeschüttet, bis



gegebenenfalls außerordentliche Staatshilfen vollständig zurückgezahlt sind.“

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 84 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 145 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit der Petition wird ein allgemeines aktienrechtliches Ausschüttungsverbot gefordert, welches sich unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung des staatlichen Hilfsprogramms an den Erhalt außerordentlicher Staatshilfen knüpfen und bis zu deren Rückzahlung gelten soll.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Mehrzahl der mit der Petition angesprochenen Hilfs- und Zuschussprogramme Rückzahlungspflichten, Vorgaben für anderweitige Rückführungen sowie Dividendenverbote gesetzlich nicht vorgeschrieben waren.

Abweichend hiervon galten jedoch Dividendenverbote etwa im Rahmen der zurückzuzahlenden Corona-Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der Hilfen nach dem § 29 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz – EnSiG). Dies betraf etwa die Stabilisierung der Deutschen Lufthansa oder der Uniper SE.

Bei dem ebenfalls von der Petition angesprochenen Finanzmarktstabilisierungsfonds wurden Stabilisierungsmaßnahmen wie gesetzlich vorgesehen ebenfalls an Bedingungen in Bezug auf die Ausschüttungspolitik der Maßnahmenempfänger geknüpft. Dabei handelt es sich nach Feststellung des Ausschusses jeweils um spezielle Vorgaben, die auf eine spezifische Situation und einen eng begrenzten Unternehmenskreis zugeschnitten sind. Sie sind nach Ansicht des Petitionsausschusses daher weder im Hinblick auf den vermeintlichen Regelungsbedarf, noch im Hinblick auf die



rechtstechnische Umsetzung als Vorbild für eine allgemeine aktienrechtliche Regelung geeignet.

Was das mit der Petition begehrte allgemeine Verbot für Gewinnausschüttungen bei staatlichen Förderungen oder Hilfeleistungen anbelangt, so hält der Petitionsausschuss ein solches Verbot im Ergebnis nicht für angezeigt.

Über die Gewinnverwendung entscheidet grundsätzlich die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (§ 174 Absatz 1 AktG). Die Beschlussfassung dazu erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit des § 133 Absatz 1 AktG. Dieser Beschluss lässt den Dividendenzahlungsanspruch der Aktionäre als unentziehbares, grundsätzlich sofort fälliges und selbständig verkehrsfähiges Gläubigerrecht entstehen.

Ein allgemeines aktienrechtliches Verbot, welches Dividendenzahlungen nach Erhalt außerordentlicher Staatshilfen pauschal untersagen würde, würde die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes berühren, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch den Schutz des sogenannten Anteilseigentums umfasst (BVerfG, Urteil vom 07.08.1962 – 1 BvL 16/60, Randnummer 56), und wäre verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Nach Überzeugung des Ausschusses sprechen bereits die Vielgestaltigkeit der denkbaren staatlichen Hilfen wie beispielsweise Mittelstands- oder Strukturförderprogramme und die mit ihnen verfolgten unterschiedlichen Zielsetzungen gegen ein derartiges allgemeines Verbot. Die mit der Petition erwähnten Hilfsprogramme sind Ausnahmevorschriften zur Bewältigung spezifischer außerordentlicher, akuter Krisensituationen. Ihre Ausgestaltung, insbesondere die Fragen, wer welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen beanspruchen kann sowie ob und unter welchen Voraussetzungen die Leistung zurückzuzahlen ist, sollte daher in speziellen, sich anhand der Spezifika des jeweiligen Programms orientierenden Vorgaben erfolgen, wie beispielsweise in § 29 Absatz 1a EnSiG.

Nach Auffassung des Ausschusses besteht auch aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive kein Anlass für eine Ausschüttungssperre. Im Gegenteil, gehören Ausschüttungen an Gesellschafter beziehungsweise Aktionäre zum rechtlich vorgesehenen, grundlegenden



Instrumentarium, um die Kapitalanleger am Unternehmensgeschäft teilhaben zu lassen. Die Attraktivität der Aktie als Kapitalanlage ist für die bevorstehenden Zukunftsaufgaben (insbesondere Transformationsfinanzierung im Hinblick auf Klimawandel und weitere Digitalisierung) sowie für die Zukunftsfähigkeit der Altersversorgung von zentraler Bedeutung. Ein allgemeines Ausschüttungsverbot birgt nach Dafürhalten des Ausschusses zudem die Gefahr einer Fehlallokation von Finanzmitteln.

Der Petitionsausschuss vermag das der Petition zugrunde liegende Anliegen zwar nachzuvollziehen. Gleichwohl begegnet seiner Auffassung nach das mit der Petition geforderte allgemeine Gewinnausschüttungsverbot, wie ausgeführt wurde, so erheblichen Bedenken, dass er das Anliegen im Ergebnis nicht unterstützen kann. Anstelle eines generellen Dividendenverbots hält er vielmehr passgenaue, an bestimmte Bedingungen geknüpfte Gewinnverwendungsregelungen, wie sie bereits in der Vergangenheit im Rahmen krisenbedingter Staatshilfen für Unternehmen vorgesehen wurden, für die weitaus sachgerechtere und angemessenere Alternative, an der folglich auch bei künftigen außergewöhnlichen Staatshilfen festgehalten werden sollte. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.